

Beschluss Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 3 Anträge zur Änderung der Satzung

Antragstext

1 Bisherige Fassung

2 § 15 Abs. 2

3 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und Solange
4 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind....

5 Zu einer Satzungsänderung ist zur ersten Beratung und Beschlussfassung die
6 Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung
7 dann nicht beschlussfähig, gilt für die nächste Versammlung das Quorum von 5 %.
8 Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

9 § 16 Abs. 2

10 (2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsändernden
11 Mitgliederversammlung erforderlich.

12 Neue Fassung

13 § 15 Abs. 2

14 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
15 mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.

16 § 16 Abs. 2

17 (2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der
18 Landesmitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der
19 Mitglieder erforderlich. Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist eine
20 Zweidrittelmehrheit bei zwei aufeinanderfolgenden Landesmitgliederversammlungen
21 erforderlich. Bei der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf den
22 unvollständigen Beschluss der ersten Versammlung und darauf hinzuweisen, dass
23 für die Satzungsänderung kein erhöhtes Anwesenheitsquorum gilt. § 15 Absatz 2
24 über die Beschlussfähigkeit bleibt unberührt.

25 (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
26 gültigen Stimmen der Landesmitgliederversammlung erforderlich. Vor der
27 Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der
28 Landesmitgliederversammlung festgestellt werden. Satzungsändernde Anträge können
29 nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach
30 dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit
31 nichts anderes beschlossen wird.